

Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 4. 3. 2015

Nummer 9

INHALT

A. Staatskanzlei		Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
		Bek. 23. 2. 2015, Anerkennung der „Stiftung Gerdes“	254
B. Ministerium für Inneres und Sport		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
		Bek. 20. 2. 2015, Anerkennung der „Heide-Reckemeyer-Stiftung“	254
C. Finanzministerium		Bek. 24. 2. 2015, Anerkennung der „Bürgerstiftung Haren (Ems)“	254
Bek. 21. 1. 2015, Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn	252		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
Erl. 29. 1. 2015, Ausführung des § 7 Nds. AG SchKG	252	Bek. 12. 2. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH)	255
21141		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 19. 2. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Technische Sicherung des Bahnübergangs „Hesedorfer Bahnhofstraße (K 141)“ auf der Strecke Rotenburg (Wümme)—Bremervörde	255
		Bek. 25. 2. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH)	255
F. Kultusministerium		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 23. 2. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Bestickerstellung und Rückverlegung des linken Deiches am Godensholter Tief bei Neulohe, Landkreis Cloppenburg	256
Bek. 24. 2. 2015, Übertragung von Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ZustVO-Verkehr auf den Landkreis Osterode am Harz	253	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 12. 2. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bastian Ehrhardt, Biogasanlage Brenneckenbrück, Gifhorn)	256
Bek. 19. 2. 2015, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Schleptrup, Landkreis Osnabrück)	253	Stellenausschreibung	256
Bek. 24. 2. 2015, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Langenmoor, Landkreis Cuxhaven)	253		
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			

C. Finanzministerium**Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn****Bek. d. MF v. 21. 1. 2015 — S 2442-25-333 —****Bezug:** Bek. v. 22. 1. 2013 (Nds. MBl. S. 161), geändert durch
Bek. v. 21. 1. 2014 (Nds. MBl. S. 140)

Nach § 12 Abs. 7 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), wird bekannt gegeben:

1. Hinsichtlich des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn sind für das Kalenderjahr 2015 folgende Kirchensteuersätze anzuwenden:

1.1 Die Kirchensteuern für

- die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers,
- die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig,
- die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg,
- die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe,
- die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) — dazu gehören nicht die evangelisch-reformierten Kirchengemeinden in Bückeburg und Stadthagen —,
- die Bremische Evangelische Kirche und
- die Evangelische Kirche von Westfalen,
- die Diözese Hildesheim,
- die Diözese Osnabrück,
- den oldenburgischen Teil der Diözese Münster und
- die röm.-kath. Kirchengemeinde Bad Pyrmont,
- die Kath. Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover/Niedersachsen-Süd
- die Kath. Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Wilhelmshaven/Niedersachsen-West

werden mit **9 %** der abzuführenden Lohnsteuer erhoben, höchstens jedoch mit **3,5 %** des auf das zu versteuernde Ein-

kommen umzurechnenden Arbeitslohns, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer **6 %** der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtkirchenzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer **9 %** der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen ist der Erl. vom 23. 10. 2012 (BStBl I S. 1083) zu beachten.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG beträgt die Kirchensteuer **6 %** der pauschalen Einkommensteuer. Weist der Steuerpflichtige die Nichtkirchenzugehörigkeit einzelner Empfänger von Zuwendungen nach, ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Empfänger beträgt die Kirchensteuer **9 %** der pauschalen Einkommensteuer. Im Übrigen ist der Erl. vom 28. 12. 2006 (Nds. MBl. 2007 S. 87, BStBl 2007 I S. 76) zu beachten.

1.2 Die Kirchensteuern für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland werden mit **9 %** der Lohnsteuer erhoben, höchstens jedoch mit **3 %** des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns, von dem die Lohnsteuer berechnet wird. Sofern Lohnsteuer einzubehalten ist, werden mindestens 0,30 EUR bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum, 0,07 EUR bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum und 0,00 EUR bei täglichem Lohnzahlungszeitraum erhoben. Im Übrigen ist die Kirchensteuer vom Arbeitslohn nach den Bestimmungen der Nummer 1 zu erheben.

2. Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 9/2015 S. 252

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Ausführung des § 7 Nds. AG SchKG****Erl. d. MS v. 29. 1. 2015 — 202.12-38383/6-1 —**

— VORIS 21141 —

Bezug: Erl v. 28. 8. 2012 (Nds. MBl. S. 920)
— VORIS 21141 —

1. Gemäß § 7 Abs. 2 Nds. AG SchKG vom 9. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 401) wird bekannt gemacht:

Die Beratungspauschale gemäß § 7 Abs. 2 Nds. AG SchKG beträgt ab 1. 1. 2015 50 EUR je Beratung.

2. Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An die
Ärztammer Niedersachsen
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

— Nds. MBl. Nr. 9/2015 S. 252

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Übertragung von Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ZustVO-Verkehr auf den Landkreis Osterode am Harz

Bek. d. MW v. 24. 2. 2015 — 43-30039/3000 —

Aufgrund des § 7 Satz 1 i. V. m. Satz 3 NVOZustG wird bekannt gemacht:

Das MW hat am 27. 3. 2014 die Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ZustVO-Verkehr aufgrund des § 8 Abs. 2 Satz 2 ZustVO-Verkehr von der Stadt Osterode am Harz auf den Landkreis Osterode am Harz übertragen.

— Nds. MBl. Nr. 9/2015 S. 253

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Schleptrup, Landkreis Osnabrück)

**Bek. d. ML v. 19. 2. 2015
— 33-611-2504-Schleptrup —**

Das ArL Weser-Ems hat dem ML den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Schleptrup, Landkreis Osnabrück, vorgelegt, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieses Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemein-

schaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Schleptrup ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 9/2015 S. 253

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Langenmoor, Landkreis Cuxhaven)

**Bek. d. ML v. 24. 2. 2015
— 306-611-2538-Langenmoor —**

Das ArL Lüneburg hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Langenmoor, Landkreis Cuxhaven, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S.

des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Langenmoor ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 9/2015 S. 253

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Anerkennung der „Stiftung Gerdes“

Bek. d. ArL Braunschweig v. 23. 2. 2015
— 2.11741/40-304 —

Mit Schreiben vom 11. 2. 2015 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 30. 1. 1988/9. 9. 1991/11. 1. 1992/11. 2. 1992 und der Satzung vom 6. 2. 2015 die „Stiftung Gerdes“ mit Sitz in Wolfsburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. des § 53 Satz 1 Nr. 1 AO nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Stiftung Gerdes
Schulenburgallee 50
38448 Wolfsburg.

— Nds. MBl. Nr. 9/2015 S. 254

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Heide-Reckemeyer-Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 20. 2. 2015
— 2.06-11741-15 (134) —

Mit Schreiben vom 20. 2. 2015 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 24. 11. 2014 die „Heide-Reckemeyer-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung krebskranker Menschen, insbesondere Kinder, die Unterstützung der Krebsforschung, regional auf die Region

Oldenburg beschränkt, (nachrangig) die Unterstützung schwerkranker Menschen, insbesondere Kinder. Der begünstigte Personenkreis beschränkt sich grundsätzlich örtlich auf das Verbandsgebiet des Bezirksverbandes Oldenburg.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Heide-Reckemeyer-Stiftung
c/o Bezirksverband Oldenburg
Postfach 12 45
26002 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 9/2015 S. 254

Anerkennung der „Bürgerstiftung Haren (Ems)“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 24. 2. 2015
— 2.06-11741-05 (062) —

Mit Schreiben vom 23. 2. 2015 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 12. 1. 2015 die „Bürgerstiftung Haren (Ems)“ mit Sitz in der Stadt Haren (Ems) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und/oder Entwicklung von Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung, Umwelt und Naturschutz, Landschafts- und Denkmalpflege, Brauchtums- und Heimatpflege, Völkerverständigung, Jugend- und Altenhilfe, Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie der Unfallverhütung sowie sonstiger sozialer Belange. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die Förderung von Kooperationen zwischen Organisationen und

Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen, die Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern oder verfolgen sowie die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck in der Bevölkerung zu verankern.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung Haren (Ems)
c/o Stadt Haren (Ems)
Neuer Markt 1
49733 Haren (Ems).

— Nds. MBl. Nr. 9/2015 S. 254

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH)**

**Bek. d. LBEG v. 12. 2. 2015
— L1.4/L67007/03-08-02/2014-0030 —**

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) plant in der Gemeinde Emstek im Landkreis Cloppenburg im Land Niedersachsen auf der Verdichterstation Visbek die Installation einer Gastrocknungsanlage, für deren Betrieb die schon bestehende Hochfackel Süd umgerüstet sowie ein Standortwechsel auf dem Betriebsgelände vorgenommen werden sollen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 9/2015 S. 255

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Technische Sicherung des Bahnübergangs
„Hesedorfer Bahnhofstraße (K 141)“
auf der Strecke Rotenburg (Wümme)—Bremervörde**

**Bek. d. NLStBV v. 19. 2. 2015
— 3317-30224 (EVB-104) —**

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — die Genehmigung für die technische Sicherung des Bahnübergangs „Hesedorfer Bahnhofstraße (K 141)“ in Gyhum in Bahn-km 116,940 auf der Strecke Rotenburg (Wümme)—Bremervörde durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken und Rad-/Gehwegschranken für den auf der Nordseite verlaufenden Rad- und Gehweg beantragt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen der Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung vorliegen, ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 9/2015 S. 255

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH)**

**Bek. d. NLStBV v. 25. 2. 2015
— 3335-30224-EVB-BÜ „Friedrich-Huth-Straße“ —**

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (evb) hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — eine Plangenehmigung gemäß § 41 Satz 2 und § 38 Abs. 4 NStrG i. V. m. § 1 NVwVfG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für die Änderung der Geh- und Radwegführung sowie die Anpassung der technischen Sicherung des Bahnübergangs „Friedrich-Huth-Straße“ in Harselfeld, Bahn-km 60,368, beantragt.

Im Rahmen dieser Entscheidung ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 9/2015 S. 255

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Bestickherstellung und Rückverlegung
des linken Deiches am Godensholter Tief bei Neulohe,
Landkreis Cloppenburg**

**Bek. d. NLWKN v. 23. 2. 2015
— GB VI O 8-62211-167-005 —**

Der Leda-Jümme-Verband beabsichtigt die Bestickherstellung und Rückverlegung des linken Deiches am Godensholter Tief in der Gemeinde Barbel oberhalb der Einmündung des Loher Grabens auf einer Strecke von ca. 1 300 m im Bereich der Entenstraße.

Hierzu ist die Erhöhung des Deiches auf NN + 3,45 m plus Ausrundung der Deichkrone vorgesehen. Die Deichböschungen der Binnenseite werden mit einer Neigung von 1 : 3 angelegt; die Außenböschungen werden in 1 : 4 hergestellt. Die Kronenbreite beträgt zukünftig 3,00 m. Binnendeichs schließt der Deich an die Entenstraße an. Am Böschungsfuß der Wasserseite wird anstelle einer Außenberme ein Kleisporn eingebaut.

Der Leda-Jümme-Verband hat als Träger der Maßnahme gemäß § 3 a UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), beantragt, durch eine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient der Herstellung und Erhaltung der Deichsicherheit und erfolgt gemäß § 12 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353).

Derartige Baumaßnahmen unterliegen nach § 3 c UVPG i. V. m. Nummer 13.13 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß den §§ 3 a und 3 c UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen beteiligter Behörden festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 9/2015 S. 256

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bastian Ehrhardt, Biogasanlage Brenneckenbrück,
Gifhorn)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 12. 2. 2015
— BS 14-147 —**

Herr Bastian Ehrhardt, Gut Brenneckenbrück 4, 38518 Gifhorn, hat mit Schreiben vom 25. 9. 2014 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. 11. 2014 (BGBl. I S. 1740), für die Erweiterung der Biogasanlage Brenneckenbrück um ein Gärrestlager, einen Kocher zur Erwärmung von Gärsubstrat und eine Lagune für belastete Niederschlagswässer beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 9/2015 S. 256

Stellenausschreibung

An der **Stiftung Universität Hildesheim** ist im Dezernat für Finanzen zum nächstmöglichen Termin die Stelle

einer oder eines Verwaltungsangestellten
(EntgeltGr. E 8 TV-L, 50 %)

vorerst für zwei Jahre zu besetzen. Die Befristung des Arbeitsverhältnisses erfolgt nach § 14 Abs. 2 TzBfG. Kennziffer: 2015/15; Bewerbungsschluss: **14. 3. 2015**.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter <http://www.uni-hildesheim.de/stellenmarkt>.

— Nds. MBl. Nr. 9/2015 S. 256



VAKAT

Lieferbar ab April 2015

Einbanddecke inklusive CD

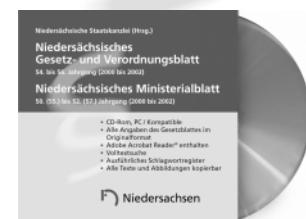


**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2010 bis 2014:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG